



## Informations-ABC der KFZ-Zulassungsbehörde

### Sie erreichen uns in

der **Hauptstelle** des Kreisverkehrsamtes Meißen

Brauhausstr. 21, 01662 Meißen

Telefon: 03521/**725-1507; 725-1541; 725-1543; 725-1568; 725-1561**

Telefax: 03521/725-88055

Internet: [www.kreis-meissen.org](http://www.kreis-meissen.org) E-Mail: [kreisverkehrsamt@kreis-meissen.de](mailto:kreisverkehrsamt@kreis-meissen.de)

oder

der **Außenstelle** des Kreisverkehrsamtes Meißen

*(jeden Dienstag für Bürger geöffnet, eine vorherige Terminvereinbarung ist notwendig)*

Heinrich-Heine- Str. 1, 01589 Riesa

Telefon: 03521/**725-1549**

Telefax: 03521/725-88055

### Öffnungszeiten

Montag 8.00 – 12.00 Uhr

Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Mittwoch 8.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Um lange Wartezeiten zu vermeiden, können Sie die Online-Terminvereinbarung nutzen. Weiterhin besteht die Möglichkeit folgende Dienstleistungen über das i-Kfz-Portal internetbasiert durchzuführen:

Neuzulassung, Umschreibung (einschl. Adressänderung), Wiederzulassung, Außerbetriebsetzung

Bitte beachten Sie vor dem Start Ihres i-Kfz-Vorgangs die Hinweise auf unserer Internetseite.

Für jeden Zulassungsvorgang sind folgende Unterlagen vorzulegen:

I. nach § 6 Abs. 1 Fahrzeugzulassungsverordnung zur Identifizierung des Halters

a) bei natürlichen Personen der Nachweis über Familienname, Geburtsname, Vornamen, Datum und Ort der Geburt, Geschlecht und Anschrift (grds. mittels Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung (nicht älter als 3 Monate) im Original)

b) bei Unternehmen, Vereinen, Stiftungen u. a. der Handelsregisterauszug, die Gewerbeanmeldung, der BGB-Vertrag, der Auszug aus dem Vereinsregister o. ä. mit den aktuellen Daten; (ggf. muss der Betriebssitz durch andere behördliche Bestätigungen nachgewiesen werden) sowie der Nachweis zur Identifikation (nach Nr. Ia) des oder der Unterschriftsberechtigten

**c) bei einer GbR und bei Vereinigungen der von allen Gesellschaftern mit Unterschrift bestätigte Vertreter mit den Angaben entsprechend I.a., ggf. Name der Vereinigung und Nachweise zur Identifikation (nach Nr. Ia) der Gesellschafter oder Mitglieder**

**II. Vollmacht bei Zulassungs- oder Änderungsanträgen durch einen Dritten (hinterlegt unter [www.kreis-meissen.org/89.html](http://www.kreis-meissen.org/89.html) sowie unter –„weitere Formulare zum Download“)**

**III. SEPA-Mandat zum Lastschriftinzugsverfahren der Kfz-Steuer (hinterlegt unter [www.kreis-meissen.org/89.html](http://www.kreis-meissen.org/89.html) ) für nachfolgend aufgeführte Vorgänge**

**Wichtiger Hinweis!** Da Sie hochwertige und fälschungssichere Zulassungsbescheinigungen erhalten, legen Sie der Zulassungsbehörde bitte Ihre persönlichen oder betrieblichen Dokumente im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vor bzw. geben diese dem Bevollmächtigten mit.

Für die nachfolgend aufgeführten Zulassungsvorgänge werden die darüber hinaus notwendigen Unterlagen gesondert benannt. Bitte beachten Sie, dass bei den angegebenen Gebührensparren keine konkretere Benennung möglich ist, da die Gebührenfestsetzung vom jeweiligen Einzelfall abhängig ist.

**1. Zulassung eines Neufahrzeuges (28,00 EUR - 100,00 EUR)**

- EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) oder eine Einzelgenehmigung oder Gutachten (eine Datenbestätigung ist nicht ausreichend)
- Zulassungsbescheinigung sofern vorhanden, ansonsten Nachweis der Verfügungsberechtigung (Rechnung oder Kaufvertrag)
- sofern noch keine Zulassungsbescheinigung Teil II/Kfz-Brief für das Fahrzeug existiert, wird eine entsprechende Bestätigung des Herstellers darüber benötigt (dies gilt auch für Import-Fahrzeuge)
- Import von Fahrzeugen: Identifizierung des Fahrzeuges sowie bei Import aus
  - EU-Ländern: Umsatzsteuernachweis
  - Nicht-EU-Ländern: Zollunbedenklichkeitsbescheinigung
- Versicherungsnachweis (eVB-Nummer)
- SEPA-Mandat
- bei Erteilung einer Einzelgenehmigung kann sich eine Zulassung zeitlich verzögern

**2. Umschreibung eines Kfz mit und ohne Kennzeichenwechsel (20,00 EUR - 100,00 EUR)**

- Zulassungsbescheinigung (Teil I und II) ab dem 01.10.05 (davor Fahrzeugbrief und Abmeldebescheinigung)
- Versicherungsnachweis (eVB-Nummer)
- Nachweis der gültigen Hauptuntersuchung (auf die Vorlage des Original HU-Berichtes kann im Bedarfsfall bestanden werden)
- Kennzeichenschilder sofern noch zugelassen
- Kennzeichenmitnahme bei Umzug in den Landkreis Meißen ohne Halterwechsel (bei gleichem Kfz) möglich; hierbei ist keine ZB II, kein SEPA-Mandat und keine eVB-Nummer notwendig
- Fzg aus EG oder EWR → ausländische Zulassungsbescheinigung evtl. Gutachten
- Fzg aus Nicht-EG oder Nicht-EWR → ausländische Zulassungspapiere, Gutachten, Zollunbedenklichkeitsbescheinigung, Rechnung oder Kaufvertrag
- SEPA-Mandat

**3. Wiederzulassung nach Außerbetriebsetz. auf den gleichen Halter (12,50 EUR - 60,00 EUR)**

- Zulassungsbescheinigung (Teil I und II) ab dem 01.10.05 (davor Fahrzeugbrief und Abmeldebescheinigung) → die ZB II ist nicht notwendig, wenn das Kennzeichen gleich bleibt
- Versicherungsnachweis (eVB-Nummer)
- Nachweis der gültigen Hauptuntersuchung (auf die Vorlage des Original HU-Berichtes kann im Bedarfsfall bestanden werden)
- SEPA-Mandat

#### **4. Außerbetriebsetzung eines Fahrzeuges**

**(7,80 EUR - 80,00EUR)**

- gültiges Personaldokument vom Beantragenden
- Fahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I
- Kennzeichenschild(er)

#### **5.1 Ersatzpapiere bei Verlust**

**(24,00 EUR - 100,00 EUR)**

- Nachweis der gültigen Hauptuntersuchung (auf die Vorlage des Original HU-Berichtes kann im Bedarfsfall bestanden werden)
- noch vorhandenes Fahrzeugdokument Fahrzeugschein/ZB I oder Fahrzeugbrief/ZB II
- bei Verlust der ZB II/des Kfz-Briefes ist Verfügungsberechtigung nachzuweisen (z. B. in Form einer Rechnung oder eines Kaufvertrages)
- die Zulassungsbescheinigung Teil II wird im Verkehrsblatt mit einer Frist von 2 Wochen aufgeboden
- es kann eine eidesstattliche Versicherung verlangt werden

#### **5.2 Ersatzpapiere bei Diebstahl**

**(12,00 EUR - 80,00 EUR)**

- Diebstahlsanzeige von Polizei (in Amtssprache deutsch)
- Nachweis der gültigen Hauptuntersuchung (auf die Vorlage des Original HU-Berichtes kann im Bedarfsfall bestanden werden)
- bei Diebstahl der ZB II/des Kfz-Briefes ist die Verfügungsberechtigung nachzuweisen (z. B. in Form einer Rechnung oder eines gültigen Kaufvertrages)
- die Zulassungsbescheinigung Teil II wird im Verkehrsblatt mit einer Frist von 2 Wochen aufgeboden

#### **6. Technische Änderung; Namensänderung; Halterwechsel**

**(12,00 EUR - 50,00 EUR)**

- bei Firmen zusätzlich **amtlicher Ausdruck** Handelsregisterauszug **und/oder** Gewerbeanmeldung
- Kfz-Brief/ZB II und Fahrzeugschein/ZB I
- Änderungsabnahme durch amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferingenieur (bei techn. Änderung)
- Nachweis der gültigen Hauptuntersuchung (auf die Vorlage des Original HU-Berichtes kann im Bedarfsfall bestanden werden)
- nur bei Halterwechsel - SEPA-Mandat

#### **7. Adressänderung im Zulassungsbezirk**

**(11,10 EUR - 40,00 EUR)**

- die Adressänderung muss zuvor beim Meldeamt erfolgt sein
- Zulassungsbescheinigung Teil I oder Fahrzeugschein
- sofern noch Zulassungsdokumente vor dem 01.10.2005 vorhanden sind und diese in ZB I und ZB II getauscht werden müssen, ist die Vorlage des Fahrzeugbriefes notwendig
- Nachweis der gültigen Hauptuntersuchung (auf die Vorlage des Original HU-Berichtes kann im Bedarfsfall bestanden werden)

#### **8. Umkennzeichnung bei Verlust oder Diebstahl des/der Kennzeichenschildes/r**

**(28,00 EUR - 90,00 EUR)**

- ZB II / Kfz-Brief und ZB I / Fahrzeugschein
- das eventuell noch vorhandene Kennzeichenschild
- Nachweis der gültigen Hauptuntersuchung (auf die Vorlage des Original HU-Berichtes kann im Bedarfsfall bestanden werden)
- Bei Diebstahl: Vorlage einer „Diebstahlsanzeige“ (Polizei) – in Amtssprache deutsch
- es kann eine eidesstattliche Versicherung verlangt werden

### 9. Zuteilung eines Saisonkennzeichens

(28,00 EUR - 65,00 EUR)

- ZB II / Kfz-Brief und ZB I / Fahrzeugschein (ggf. mit Abmeldebescheinigung)
- Versicherungsnachweis (eVB-Nummer) mit dem Vermerk „Saisonkennzeichen“ evtl. mit Beginn und Ende des Zeitraums
- die/das bisherige/n Kennzeichenschild/er (wenn das Fahrzeug zugelassen ist)
- Nachweis der gültigen Hauptuntersuchung (auf die Vorlage des Original HU-Berichtes kann im Bedarfsfall bestanden werden)
- SEPA-Mandat

### 10. Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens

(13,10 EUR)

- das Fahrzeug muss abgemeldet sein
- Versicherungsnachweis (eVB-Nummer) mit dem Vermerk „Kurzzeitkennzeichen“
- ZB I oder ZB II oder CoC-Papier (auch in Kopie möglich)
- Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung => andernfalls zunächst nur Fahrt zur Durchführung der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung bzw. zur Erteilung der BE im Zulassungsbezirk oder angrenzenden Zulassungsbezirk möglich

### 11. Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens

(34,60 EUR - 100,00 EUR)

- ZB II / Kfz-Brief und ZB I / Fahrzeugschein (ggf. mit Abmeldebescheinigung)
- internationaler Versicherungsnachweis (gelbe Versicherungsbestätigung)
- Nachweis der gültigen Hauptuntersuchung (auf die Vorlage des Original HU-Berichtes kann im Bedarfsfall bestanden werden)
- SEPA-Mandat oder Entrichtung der KFZ-Steuer beim Zoll
- Antragsteller muss persönlich in der Zulassungsbehörde vorsprechen (örtliche Zuständigkeit)

### Weitere wichtige Hinweise:

- Der Haftpflichtversicherungsschutz für Fahrzeuge ist grundsätzlich mit einer eVB-Nummer der Versicherungsgesellschaft nachzuweisen. *Fehlerhafte sowie terminlich abgelaufene eVB-Nummern müssen zurückgewiesen werden!*
- Soll ein Fahrzeug auf einen **Minderjährigen Fahrzeughalter** zugelassen werden, so müssen **beide** Elternteile schriftlich ihr Einverständnis erklären oder einen Nachweis über das alleinige Sorgerecht vorlegen. Die Personaldokumente beider Elternteile sind im Original vorzulegen.

Nach entsprechender Prüfung der einzelnen Fahrzeugunterlagen können sich die Verwaltungsgebühren nochmals um bestimmte Gebührensätze erhöhen.

Die Ausstellung von gewünschten Nachweisen wird den dazu berechtigten Antragstellern gesondert berechnet.

**Bitte beachten Sie, dass unbrauchbare, unleserliche Zulassungsdokumente ausgetauscht werden müssen.**

**Bei Änderungen müssen die alten Dokumente (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein) getauscht werden, deshalb sind in diesem Fall immer beide Dokumente vorzulegen.**

(Zulassungsbescheinigung Teil I = ZB I vorher Fahrzeugschein)

(Zulassungsbescheinigung Teil II = ZB II vorher Fahrzeugbrief)

*Bearbeitungsstand: 27.07.2021*